Informationen zum Betriebspraktikum für Schüler der Stufe 12 an der Herderschule

Allgemeines:

Das Praktikum in der Stufe 12 findet in der Regel im Zeitraum zwischen den beiden Schulhalbjahren in den ersten beiden Wochen nach den Weihnachtsferien statt und ist laut Vorgaben des Kultusministeriums für alle Schüler der Sekundarstufe II verpflichtend.

1. Ziel des Betriebspraktikums

Warum absolvieren Schüler ein Betriebspraktikum?

Es soll die Schüler auf die Berufswahl und mögliche Ausbildungswege vorbereiten. Ziel ist es, praktische Erfahrungen im Berufsfeld zu sammeln, sowie fachliche und überfachliche Kompetenzen zu entwickeln.

2. Rechtsverhältnis und Weisungsrecht

Gilt das Praktikum als Anstellungsverhältnis im Betrieb?

Nein, das Praktikum begründet kein Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis. Während des Praktikums unterliegen die Schüler den Weisungen des Betriebs gemäß der Verordnung über die Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) und § 24 Abs. 3 VOBO.

3. Vergütung

Erhalten Schüler im Praktikum eine Vergütung?

Eine Vergütung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, es sei denn, das Praktikum dauert länger als drei Monate oder handelt sich um ein freiwilliges Praktikum. In der Regel erhalten die Schüler keine finanzielle Entlohnung, da es sich um ein schulisches Praktikum handelt. (Siehe § 17 Abs. 4 VOBO und Mindestlohngesetz).

4. Arbeitszeit und Pausenregelungen

Wie lange dürfen Schüler während des Praktikums arbeiten?

Die Arbeitszeit orientiert sich an den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Für minderjährige Schüler beträgt die maximal zulässige Arbeitszeit 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich. Bei volljährigen Schülern gelten die allgemeinen Arbeitszeitregelungen für Erwachsene.

- Übliche Arbeitszeit: Die Arbeitszeiten orientieren sich in der Regel an den üblichen Arbeitszeiten im Betrieb, können jedoch an die Gegebenheiten der Schule und des Betriebs angepasst werden.
- Erlaubte Arbeitszeiten: Zwischen 6:00 und 20:00 Uhr (§ 14 JArbSchG).
- Pausenregelungen:
  - Bei mehr als 4,5 bis 6 Stunden Arbeitszeit: 30 Minuten Pause.
  - Bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit: 60 Minuten Pause (§ 11 JArbSchG).
  - Freizeit: Nach einem Arbeitstag steht den Schülern eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu (§ 13 JArbSchG).

5. Erreichbarkeit des Praktikumsbetriebs

Wo sollte der Praktikumsbetrieb liegen?
Der Praktikumsbetrieb sollte in der Nähe des Wohn- oder Schulortes liegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. Bei weiter entfernten Praktikumsstellen muss eine Genehmigung

durch die Schulleitung eingeholt werden. Praktika im Ausland sind ebenfalls möglich. Auch hier muss im Vorfeld eine Genehmigung der Schulleitung eingeholt werden.[1]

6. Unfall- und Haftpflichtversicherung

Sind Schüler während des Praktikums versichert?

- **Unfallversicherung**: Schüler sind gesetzlich unfallversichert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII.
- **Haftpflichtversicherung**: Für Schäden, die durch die Schüler im Praktikum verursacht werden, ist die private Haftpflichtversicherung der Erziehungsberechtigten zuständig. Für Unfälle und Schadensfälle während des Praktikums besteht eine zusätzliche Versicherung durch die Schule.

7. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Gibt es Tätigkeiten, bei denen der Versicherungsschutz entfällt?

Der Versicherungsschutz entfällt bei eigenmächtigen oder unerlaubten Tätigkeiten in gefährlichen Bereichen sowie beim Führen von Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen.

8. Infektionsschutz

Welche gesundheitlichen Anforderungen müssen erfüllt sein?

Vor Beginn des Praktikums ist eine Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erforderlich. Für Tätigkeiten, die mit Lebensmitteln oder in Betreuungseinrichtungen zu tun haben, gelten besondere Anforderungen gemäß den §§ 33 und 42 IfSG.

9. Datenschutz und Verschwiegenheit

Wie werden Vertraulichkeit und Datenschutz im Praktikum gewahrt?

Schüler, die Zugang zu vertraulichen Daten haben, werden schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Praktikumsbetrieb stellt sicher, dass alle relevanten Datenschutzregelungen eingehalten werden. Auch die betreuenden Lehrkräfte der Herderschule sensibilisieren die Schüler für den Datenschutz und die Wichtigkeit der Verschwiegenheit.

10. Haftung bei Schäden

Wer haftet bei Schäden, die während des Praktikums entstehen?

Minderjährige Schüler haften nur, wenn sie die erforderliche Einsicht in die Verantwortlichkeit hatten (§ 828 Abs. 3 BGB). Im Falle von Schäden, die nicht über die private Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, wird der Schadensfall von der Schule an die zuständige Versicherung gemeldet.

Links zu den rechtlichen Grundlagen:

Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)
Berufsbildungsgesetz
JArbSchG – Jugendarbeitsschutzgesetz
SGB VII – Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (Unfallversicherung)
BGB – Bürgerliches Gesetzbuch
IfSG – Infektionsschutzgesetz

---

[1] Hierzu bitte das Formular: Antrag und Genehmigung_Einzel-und Auslandspraktika - Printversion_VOBO_2018 (1).docx aus dem Ordner BSO SEK II herunterladen und ausfüllen.